

**S a t z u n g**  
**über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung**  
**des Bürgerhauses (Helenehof) in Heupelzen**  
**vom 14. Februar 2007**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Heupelzen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 1 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 17. Februar 2007 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Benutzungsrecht**

Den Einwohner, Bürgern allen Vereinen, Verbänden und Institutionen im Bereich der Ortsgemeinde Heupelzen steht das Recht auf Benutzung folgender Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses „Helenehof“ im Rahmen dieser Satzung zu:

1. Thekenraum
2. Konferenzraum
3. Küche mit allen vorhandenen Einrichtungsgegenständen
4. Bierkeller
5. Toilettenanlagen
6. Parkplatz vor dem Bürgerhaus

**§ 2**  
**Benutzungsmöglichkeit**

Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen genutzt werden. Sie werden vor der Benutzung von einem Beauftragten der Ortsgemeinde übergeben.

**§ 3**  
**Haftung**

Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Benutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen.

Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung stellt der Benutzer die Ortsgemeinde Heupelzen sowohl von etwaigen Haftpflichtansprüchen seinerseits, von Besuchern seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen stehen.

## § 4 Pflichten des Benutzers

1. Der Benutzer hat die überlassenen Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu reinigen und an den Beauftragten der Ortsgemeinde zu übergeben.
2. Die Reinigung muss bis spätestens 15 Uhr des darauffolgenden Tages geschehen. Ansonsten fällt für einen weiteren Nutzungstag die entsprechende Benutzungsgebühr an. Die Endreinigung erfolgt in diesem Fall durch die Ortsgemeinde Heupelzen.

## § 5 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung des gesamten Bürgerhauses werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Familienfeiern	40 €
b) bei Vereinsfeiern	40 €
c) bei Beerdigungen	25 €
d) bei Nachkaffee am 2. Tage nachmittags	25 €
e) bei Versammlungen, Tagungen, die nicht im Auftrage der Ortsgemeinde Heupelzen durchgeführt werden	40 €

Neben den Gebühren unter den Buchstaben a) bis e) sind die anfallenden Strom-, Wasserverbrauchs-, Telefon- und Reinigungsgebühren zu entrichten.

Bei den Stromkosten werden 0,30 €/kWh, bei den Wasser- und Abwassergebühren 5 €/m<sup>3</sup> und bei den Telefonkosten 0,30 €/Einheit in Ansatz gebracht. Die Reinigungskosten werden in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

Die Zahlung der Reinigungsgebühr entfällt, wenn die Reinigung vom Benutzer ordnungsgemäß ausgeführt und von dem Beauftragten der Ortsgemeinde abgenommen wurde.

- (2) Für beschädigte, zerstörte oder verlorene Gebrauchsgegenstände (Porzellan, Gläser, Küchengerätschaft, etc.) ist der Ortsgemeinde nach einer besonderen Inventarliste Entschädigung in Geld zu leisten (Wiederbeschaffungswert).
- (3) Die in der Ortsgemeinde Heupelzen derzeit bestehenden Vereine, Verbände und Institutionen können ihre Versammlung und Proben ohne Entstehung einer Gebührenpflicht durchführen (ohne Küchenbenutzung). Eine Befreiung von der Reinigungspflicht und der Zahlung der Strom-, Wasser- und Telefongebühren erfolgt nicht.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtungen des Bürgerhauses.
- (5) Für die Benutzung durch andere Personen, Vereine oder Verbände nach § 1 sind die sonstigen Entgelte durch Vereinbarung festzulegen.

## § 6 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses (Helenenhof) in Heupelzen vom 2.12.1991, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 7.6.2001 außer Kraft.

Heupelzen, 14. Februar 2007

Ortsgemeinde Heupelzen

Bernd Ochsenbrücher  
Ortsbürgermeister